

# **Ausschreibung des Stadtfachverbands Fußball Magdeburg für das Spieljahr 2024/2025**

Für die Durchführung des gesamten Pflichtspielbetriebes finden die gültigen Satzungen und Ordnungen des DFB, des NOFV und des FSA, die gültigen FIFA-Regeln nebst Anweisungen des DFB, NOFV und FSA, die amtlichen Mitteilungen des FSA und des Stadtfachverbands Fußball Magdeburg (nachfolgend: SFV), die Beschlüsse des SFV, die Anweisungen der Staffelbeauftragten sowie die nachstehende Ausschreibung ihre Anwendung. Sie ergänzt die Spielordnung des FSA (SpO) und nimmt Bezug auf die Rahmenrichtlinie für Ordnungsdienste des FSA sowie in Grundsätzen auf die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und die Sicherheitsrichtlinie des NOFV, welche notwendige Aufgaben und Maßnahmen für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen beinhalten. Insbesondere für den Freizeit- und Breitensport kann der SFV abweichende Regelungen treffen. Solche Regelungen sind ebenfalls Bestandteil dieser Ausschreibung. Die Inhalte dieser Ausschreibung sind auch auf Spiele im Jugendbereich anzuwenden, sofern in der gesonderten Ausschreibung für den Jugendbereich keine anderweitigen Festlegungen getroffen wurden.

## **I. Abschnitt**

### **1. Mannschaftsbeiträge**

Nach § 7 Ziffer 2 der Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA erhebt der SFV für jede gemeldete Mannschaft jährlich (Saison) einen Mannschaftsbeitrag. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Beschluss des Präsidiums des SFV vom 29.04.2019. Mannschaftsbeiträge sind entsprechend der terminlichen Festlegungen auf das Konto des SFV einzuzahlen. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.

Für die Saison 2024/2025 werden deshalb folgende Startgebühren erhoben:

Beschluss:

Mannschaftsbeiträge sind als Pauschale an den SFV abzuführen.  
Sie betragen:

- Stadtoberliga Herren 275,00 €
- Stadtliga Herren 200,00 €
- Herren Ü35 / Freizeitsport Herren 150,00 €
- Im Jugendbereich werden keine Mannschaftsbeiträge erhoben.

Die Startgebühren sind nach Aufforderung fristgerecht auf das in der Rechnung benannte Konto einzuzahlen. Erfolgt keine fristgerechte Einzahlung spielt die gemeldete Mannschaft unberechtigt. Der Sachverhalt wird dem Sportgericht zur Bearbeitung übergeben.

### **2. Elektronisches Postfach / Spielplanung**

Das E-Postfach-System des DFB/FSA (Elektronische Postfächer) zur Versendung von Informationen aller Art an die Vereine hat amtlichen und rechtsverbindlichen Charakter. Bei der Versendung von Nachrichten sind Dateianhänge (Office-Dokumente, Bilder, PDF-Dateien oder nur Text) erlaubt, die auch ohne Unterschrift/Stempel gültig sind.

Als elektronisch versendbare Nachrichten gelten:

- Ansetzungen - Neuansetzung von Spielen/Spielabsetzungen
- Amtliche Mitteilungen/Anträge/Einladungen/Rechnungen/Verwaltungsvorgänge/
- Informationen im Zusammenhang mit der Eröffnung von Sportgerichtsverfahren/ Ergebnisse von Sportgerichtsverfahren
- Informationen zum laufenden Spielbetrieb/Newsletter

Jeder Verein ist im Besitz der Zugangskennung für sein elektronisches Postfach. (Anmeldung zum Postfach: pv64+Vereinsnummer und Eingabe des Kennwortes).



Die betroffenen Vereine sollen mindestens 48 Stunden vorher informiert werden. Die Entscheidung des zuständigen Staffelleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

Die Vereine sind nicht berechtigt, einen im Rahmenterminplan fixierten oder vom Staffelleiter festgelegten Nachholspieltermin abzulehnen.

Gem. § 6 a SpO des FSA - Pilotprojekt - Spielberechtigung für Frauen in Herrenmannschaften, wird Frauen die das 18. Lebensjahr vollendet haben, das Spielrecht in Herrenmannschaften erlaubt. Der Antrag ist durch den Verein zu begründen und über den Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball des FSA, zu stellen.

Ergänzend zum Pilotprojekt des FSA – Spielberechtigung von Frauen in Herrenmannschaften gilt für den SFV Magdeburg:

Mit Beschluss vom 17.04.2024 wird die Spielberechtigung von Frauen, auf dem gesamten Herrenbereich erweitert. Dabei gelten für Frauen, die gleichen Voraussetzungen der jeweiligen Spielklassen. Im Herrenbereich, gem. Spielordnung des FSA, ab dem 18. Lebensjahr. Für Mannschaften Herren Ü35 gilt somit im Stadtfachverband die Spielberechtigung mit Vollendung des 35. Lebensjahres und Freizeitsport Herren, das 25. Lebensjahr. Für mitspielende Frauen gilt vollumfänglich die Ausschreibung des Stadtfachverbandes.

Die Zulassung ist vorerst auf die Saison 2024/25 beschränkt, da das Pilotprojekt des FSA gem. Spielordnung ebenso mit Ende der Saison 2024/25 ausläuft.

#### **4. Spielbetrieb**

In allen Spielklassen der Herren nehmen die Mannschaftenverantwortlichen 30 Minuten vor Spielbeginn und 15 Minuten nach Spielende unaufgefordert Kontakt mit den Schiedsrichtern auf, um eine finale Spielabsprache vorzunehmen. Dazu zählen u. a.:

- Austausch relevanter Informationen,
- Vorführen der Spielerdresse zur Vermeidung von Farbübereinstimmungen,
- Absprachen zum Spielverlauf,
- Meldung von Verletzten.

Schiedsrichterspesen und Fahrtkosten gehören zu den Bringschulden. Nach Spielende sind diese den Schiedsrichtern in der Schiedsrichterkabine ausbezahlen.

Zur Förderung des Fair-Play-Gedankens wird vor jedem Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspiel ein „Shake Hands“ zwischen den Spielern beider Mannschaften und dem Schiedsrichter-Team vollzogen.

##### **4.1 Herren**

Bei Punktspielen im Spielbetrieb der Herren Stadtoberriga, Stadtliga und im Pokalwettbewerb der Herren auf dem Großfeld können bis zu fünf Spieler während der gesamten Spielzeit ausgewechselt werden. Ein mehrmaliges Ein- und Auswechseln von Spielern ist nicht gestattet.

##### **4.2 Herren Ü35**

Die Spielzeit beträgt 2 x 40 Min. bzw. 2 x 10 Min. Verlängerung bei Pokalspielen.

Spielberechtigt sind Spieler, die das 35. Lebensjahr vollendet haben.

Ü35 Herren-Mannschaften gelten nicht als aufstiegsberechtigten Mannschaften für den Spielbetrieb des FSA im Sinne der Spielordnung.

Für den Bereich der Herren Ü35 entfällt die Wartezeit (§ 5 SpO) für Spieler nach einem Einsatz in anderen Mannschaften ihres Vereins.

In Pflichtspielen können bis zu fünf Spieler ausgewechselt werden. Ein mehrmaliges Ein- und Auswechseln ist möglich.

Hat eine Mannschaft mehr als fünf Auswechselspieler nominiert und wurden bereits fünf dieser Spieler eingewechselt, haben die weiteren nominierten Auswechselspieler den Innenraum zu verlassen.

Die Schiedsrichter werden vom SFV angesetzt. Die beteiligten Mannschaften sind berechtigt für Punkt- oder Pokalspiele die Ansetzung von Schiedsrichterassistenten zu beantragen. Der schriftliche Antrag hat spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Pflichtspiel dem zuständigen Schiedsrichteransetzer vorzuliegen. Die zusätzlich entstehenden Kosten für die Schiedsrichterassistenten trägt der beantragende Verein. Der verantwortliche Staffelleiter ist zu informieren.

Sofern aus Sicht des Spiel- oder Schiedsrichterausschusses die Ansetzung von Schiedsrichterassistenten angezeigt ist, erfolgt deren Ansetzung unaufgefordert.

Trifft ein Schiedsrichter bis zur Anstoßzeit nicht ein, hat der gastgebende Verein einen Schiedsrichter (auch ungeprüft) zu stellen.

Eine beiderseitige Einigung auf einen Schiedsrichter (auch ungeprüft) der gegnerischen Mannschaft ist möglich. Wollen beide Mannschaften einen Schiedsrichter (auch ungeprüft) stellen, entscheidet das Los. Eine Spielabsage aufgrund der Nichtanwesenheit eines Schiedsrichters ist nicht zulässig.

Tritt eine Mannschaft schuldhaft nicht zum Punkt- oder Pokalspiel an, erfolgt die Wertung des Spiels durch die spielleitende Stelle und es wird eine Geldstrafe erhoben (siehe Pkt. 12). Sollte im laufenden Spieljahr eine Mannschaft ein drittes Mal schuldhaft nicht zu einem Punktspiel antreten, wird sie aus dem Spielbetrieb der laufenden Saison ausgeschlossen.

Die Wertung gelber und gelb/roter Karten erfolgt gem. § 14 Spielordnung des FSA.

### **4.3 Spielbetrieb Freizeitsport Herren**

Spielregeln wie Großfeld mit Ausnahmen:

- Kein Abseits, Mindestentfernung beim Freistoß: 5m
- Die Bestimmungen der Regel XII - absichtliches Zuspiel zum Torwart „Rückpassregel“ gelten auch im SFV für den Spielbetrieb Freizeitsport Herren.
- Der Ball darf beim Abstoß, Abschlag oder Abwurf durch den Torwart die Mittellinie nicht überschreiten. Verstöße werden mit indirektem Freistoß geahndet.
- Spielfeldmaße entsprechend den Regeln des FSA für Freizeitsport Herren.
- Die Spielzeit beträgt 2 x 30 Min. bzw. 2 x 5 Min. Verlängerung bei Pokalspielen.
- Die Spielstärke beträgt 7 Spieler (1 Torwart / 6 Feldspieler).
- Eine Mannschaft ist ab 5 Spielern (einschließlich Torwart) spielfähig.
- Maximal vier Auswechselspieler je Mannschaft können vor dem Spiel benannt und müssen im Spielbericht eingetragen werden. Nur diese dürfen am Spiel teilnehmen. Ein ständiges Auswechseln in Höhe der Mittellinie ist bei Spielruhe und mit Zustimmung des Schiedsrichters erlaubt.

Die Schiedsrichter werden vom SFV angesetzt. Trifft ein Schiedsrichter bis zur Anstoßzeit nicht ein, hat der gastgebende Verein einen Schiedsrichter (auch ungeprüft) zu stellen. Eine beiderseitige Einigung auf einen Schiedsrichter (auch ungeprüft) der gegnerischen Mannschaft ist möglich. Wollen beide Mannschaften einen Schiedsrichter (auch ungeprüft) stellen, entscheidet das Los. Eine Spielabsage aufgrund der Nichtanwesenheit eines Schiedsrichters ist nicht zulässig.

Im Spielbetrieb Freizeitsport Herren wird die Spielgenehmigung für maximal eine Mannschaft pro Verein erteilt. Ausgenommen von dieser Regelung sind zweite Mannschaften, die seit der Saison 2021/2022 ohne Unterbrechung im Spielbetrieb aktiv waren. Diese Mannschaften erhalten einen Bestandsschutz für die Dauer ihrer jeweiligen Meldung durch den Verein. Der Bestandsschutz erlischt, sobald eine dieser Mannschaften nicht fristgerecht gemeldet oder nach erfolgter Meldung vom Spielbetrieb zurückgezogen wird.

Am Spielbetrieb Freizeitsport Herren dürfen nur Spieler teilnehmen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben. Um Spielern, die im Spieljahr 2023/2024 bereits im Spielbetrieb Herren Kleinfeld als Spieler aktiv waren, dass weitere Spielen in diesen Spielklassen zu ermöglichen, gilt nachfolgende, bis zum 30.06.2025 befristete Übergangsregelung:

- Am Spielbetrieb Freizeitsport Herren dürfen in der Saison 2024/2025 auch Spieler teilnehmen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet, jedoch mindestens 50 % der Pflichtspiele ihrer Mannschaft im Spielbetrieb Freizeitsport Herren in der Saison 2023/2024 bestritten haben. Das Spielrecht bezieht sich ausschließlich auf die Mannschaft, in der sie im vorherigen Spieljahr aktiv waren.

Der Spielbetrieb Freizeitsport Herren erfolgt mit maximal 24 Mannschaften. Sofern durch die Vereine des SFV weniger Mannschaften gemeldet werden, ist die Teilnahme von Mannschaften aus anderen KFV/SFV möglich. Die Entscheidung über die Zulassung von Mannschaften aus anderen KFV/SFV trifft das Präsidium jeweils für eine Saison. Die Zulassung ist für jede Saison neu zu beantragen.

Spieler, die im Großfeldbereich der Herren (außer Bereich Herren Ü35) zum Einsatz kamen, sind erst nach 2-tägiger Wartefrist für Punktspiele bzw. nach 10-tägiger Wartefrist für Pokalspiele im Bereich Freizeitsport Herren spielberechtigt. Weiterhin ist § 5 SpO zu beachten.

Spieler der Herren, ab Landesliga, sind für den Bereich Freizeitsport Herren für die laufende Saison nicht mehr spielberechtigt.

Tritt eine Mannschaft schuldhaft nicht zum Punkt- oder Pokalspiel an, erfolgt die Wertung des Spiels durch die spielleitende Stelle und es wird eine Geldstrafe erhoben (siehe Pkt. 12). Sollte im laufenden Spieljahr eine Mannschaft ein drittes Mal schuldhaft nicht zu einem Punktspiel antreten, wird sie aus dem Spielbetrieb der laufenden Saison ausgeschlossen.

Die Wertung gelber und gelb/roter Karten erfolgt gem. § 14 Spielordnung des FSA.

## **5. Spielformulare / Sonstiges**

In allen Spielklassen und Altersbereichen der Herren können auf schriftlichen Antrag der Vereine Spielgemeinschaften durch den Spielausschuss zugelassen werden. Die entsprechenden Regelungen wurden am 29.04.2019 durch das Präsidium des SFV beschlossen und sind den Vereinen am 27.05.2019 über das DFB-Net-Postfachsystem übermittelt worden.

Für jedes angesetzte Spiel ist ein Spielbericht zu erstellen und an die zuständige spielleitende Stelle zu versenden, dies gilt auch im Falle des Nichtantritts einer Mannschaft oder des Schiedsrichters. Bei Nichtantreten von angesetzten Schiedsrichtern, hat der Schiedsrichter, der die Spielleitung übernommen hat, das ausgefüllte Spielformular unverzüglich an den zuständigen Staffelleiter zu senden.

Die Nutzung des elektronischen Spielberichts-bogens (ESB) ist für alle Spielklassen verbindlich. Nach Spielschluss ist der ordnungsgemäß ausgefüllte ESB von allen Beteiligten digital zu signieren. Die hierzu notwendigen technischen Voraussetzungen (Internetzugang/Drucker) sind von den Vereinen zu schaffen.

Voraussetzung für die Spielberechtigung ist, dass die Spieler auf einer vom zuständigen Staffelleiter bestätigten Spielberechtigungsliste mit einem Foto des Spielers aufgeführt sind.

Diese Spielberechtigungsliste hat der Verein zuvor nach Aufforderung durch den zuständigen Staffelleiter elektronisch im DFB.net zu erstellen. Der vom Staffelleiter festgelegte Erstellungstermin gilt als verbindlich.

Nach dem vorgegebenen Termin wird diese Spielberechtigungsliste durch den Staffelleiter fixiert und somit bestätigt. Nachträge, Veränderungen sowie Nachmeldungen sind dann nur noch durch den Staffelleiter möglich.

Diese Änderungswünsche sind beim zuständigen Staffelleiter rechtzeitig vor dem Spiel (Freitag bis 12:00 Uhr - bei Wochentagspielen am Vortag des Spieltermins bis 12:00 Uhr) schriftlich über das E-Postfach des FSA anzuzeigen. Nach vorgenommener Prüfung erfolgt die entsprechende Änderung auf der Spielberechtigungsliste, die somit wieder als bestätigt gilt.

Ist die Nutzung des ESB, gleich aus welchem Grund, nicht möglich, so ist der Spielbericht in Schriftform mit dem Ersatzspielbericht zu erstellen. Die Spielberechtigungen der Spieler der Mannschaften werden dann über den Ausdruck der Spielberechtigungsliste mit Foto nachgewiesen.

Die jeweils aktuell bestätigte Spielberechtigungsliste mit Foto muss im Vorfeld eines Spiels von einem Mannschaftsverantwortlichen im DFB.net über die Spielberechtigungsliste nach Auswahl der Mannschaft unter dem Punkt „Drucken mit Foto“ farbig ausgedruckt und zum Spiel mitgeführt werden, um die Spielberechtigung jederzeit nachweisen zu können.

Der Ersatzspielberichtsbogen ([Teil 1](#) und [Teil 2](#)) ist unter [www.fsa-online.de](http://www.fsa-online.de) im Downloadbereich unter der Rubrik „Spielbetrieb“ eingestellt und zu Saisonbeginn auszudrucken bzw. als Offlinedatei zu speichern. Sonderberichte sind entsprechend den terminlichen Vorgaben durch den Schiedsrichter als PDF-Datei dem elektronischen Spielberichtsbogen beizufügen.

Für den Freizeit- und Breitensport sind die Vereine berechtigt, den ESB nach Spielende selbständig auszufüllen (z.B. bei Nichterscheinen eines Schiedsrichters).

In den Spielen, in denen der ESB, gleich aus welchem Grund, nicht verwendet werden kann, ist dem Schiedsrichter ein ausreichend frankierter Umschlag mit der Anschrift des Staffelleiters sowie den Absenderangaben zu übergeben.

Hierbei ist zu beachten, dass bei Feldverweisen oder sonstigen Sonderberichten des Schiedsrichters erhöhte Portokosten entstehen können (evtl. wird auch ein zweiter Briefumschlag erforderlich sein).

Ein Mannschaftsverantwortlicher jeder am Spiel beteiligten Mannschaft hat den ESB bis spätestens dreißig Minuten vor Spielbeginn freizugeben. Nach der gegenseitigen Spielrechtsprüfung, die anhand der ausgedruckten Spielberechtigungsliste mit Foto durchgeführt wird, ist dem Schiedsrichter durch den Heimverein im Zuge der finalen Spielabsprache ein ausgedrucktes Exemplar mit den zum Einsatz kommenden Spielern sowie Auswechselspielern sowie Mannschaftsoffiziellen zu überreichen.

Das Tragen von Rückennummern auf der Spielkleidung aller am Pflichtspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften ist gem. §32 SpO Pflicht.

Die zum Einsatz vorgesehenen Spieler und Ersatzspieler sind entsprechend der von ihnen auf der Kleidung getragenen Nummern im Spielbericht durch den Verein anzugeben. Der Einsatz von Spielern, die vor dem Spiel nicht im Spielbericht vermerkt worden sind, ist unzulässig. Korrekturen/Ergänzungen sind bis zum Spielbeginn im Beisein des Schiedsrichters und beider Vereine möglich.

Alle Offiziellen einer Mannschaft sind vor dem Spiel auf dem Spielbericht einzutragen. Nur die im Spielbericht eingetragenen Mannschaftsoffiziellen dürfen sich während des Spiels in den technischen Zonen aufhalten.

Freundschaftsspiele und Turniere sind dem zuständigen Staffelleiter rechtzeitig, mindestens jedoch fünf Tage vor dem Spiel, zu melden. Die Austragung ist nur nach Ansetzung des Spiels durch den Staffelleiter zulässig. Durch die Ansetzung des Spiels löst der Staffelleiter gleichzeitig die Schiedsrichteransetzung aus.

In Ergänzung des § 17 Ziffer 1 SpO wird der Spielbetrieb des FSA und des SFV in folgenden Spielklassen, die zugleich eine Rangfolge darstellen, gespielt:

- Herren-Verbandsliga
- Frauen-Verbandsliga
- Nachwuchs-Verbandsligen
- Herren-Landesligen
- Frauen-Landesligen
- Herren-Landesklassen
- Nachwuchs-Landesligen
- Stadtoberliga
- Frauen-Regionalklasse
- Herren-Stadtliga
- Herren-Stadtklasse
- Nachwuchs-Stadtligan
- Nachwuchs-Stadtclassen
- Herren Ü35-Stadtliga
- Herren Ü35-Stadtclassen
- Freizeitsport Herren-Stadtliga
- Freizeitsport Herren-Stadtclassen

Das Tragen von Werbeträgern regelt der § 32 SpO. Gemäß Beschluss des Präsidiums des SFV vom 29.04.2019 hat jeder Verein, unabhängig von der Anzahl der am Spielbetrieb des SFV teilnehmenden Mannschaften, einen schriftlichen Antrag auf Genehmigung der Trikotwerbung an den Spielausschuss des SFV zu stellen.

Die für die Genehmigung der Werbung zu erhebenden Gebühren regelt der Beschluss vom 29.04.2019, der den Vereinen am 27.05.2019 über das E-Postfach-System des FSA übermittelt worden ist.

## **6. Schiedsrichter**

Jeder Verein hat entsprechend der Meldevorgaben des Schiedsrichterausschusses des SFV die nach den Bestimmungen des § 9 SpO erforderliche Anzahl an einsatzfähigen, geeigneten und geprüften Schiedsrichtern fristgerecht an den Schiedsrichterausschuss des SFV zu melden.

Mannschaften in den Ligen Herren Ü35 und Freizeitsport Herren gelten als Herrenmannschaften im Sinne des § 9 SpO.

Bei Spielgemeinschaften muss dem SFV vor Beginn des Spieljahres mitgeteilt werden, welcher Verein der Spielgemeinschaft die erforderliche Anzahl an Schiedsrichtern für die Spielgemeinschaft stellt. Erfolgt keine Mitteilung so muss der federführende Verein einen Schiedsrichter für die Spielgemeinschaft stellen.

Meldungen geprüfter Schiedsrichter, die innerhalb der letzten 24 Monate nicht als einsatzfähige, geeignete und geprüfte Schiedsrichter im Sinne der SpO des FSA zählten, gelten grundsätzlich als nicht erteilt. Durch diese Sportfreunde ist grundsätzlich ein erneuter Schiedsrichteranwärterlehrgang zu absolvieren.

Schiedsrichter unterliegen bei einem Vereinswechsel grundsätzlich keiner Wartefrist. Sie können jedoch im Laufe einer Saison nur auf das Schiedsrichtersoll eines Vereins angerechnet werden. Die von einem Verein bis zum Stichtag der Schiedsrichtermeldungen für die Saison gemeldeten Schiedsrichter zählen für das gesamte Spieljahr für den Verein, für den sie durch den Schiedsrichterausschuss anerkannt und bestätigt werden. Die Modalitäten zum Vereinswechsel sowie der Abgrenzung zur Anrechnung auf das Schiedsrichtersoll des abgebenden bzw. aufnehmenden Vereins regelt § 4a SRO. Für den Wechsel zu einem Verein innerhalb des SFV ist die fristgerechte Vorlage des vollständig ausgefüllten Vereinswechselbogens beim Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses des SFV erforderlich. Der Bogen kann jederzeit beim Schiedsrichterausschuss des SFV abgefordert werden.

Die gemeldeten einsatzfähigen, geeigneten und geprüften Schiedsrichter haben sich Leistungsüberprüfungen nach den Vorgaben des Schiedsrichterausschusses zu unterziehen. Sofern diese Prüfungen nicht absolviert oder nicht bestanden werden, können erfolgte Schiedsrichtermeldungen durch den Schiedsrichterausschuss zurückgegeben werden.

Nach erfolgter Leistungsüberprüfung und Spielklasseneinteilung werden die für die laufende Saison auf das Schiedsrichtersoll des Vereins anzurechnenden Schiedsrichter durch den Schiedsrichterausschuss schriftlich bestätigt.

Die gemeldeten und bestätigten Schiedsrichter sind zur Teilnahme an Schiedsrichterlehrenden oder Weiterbildungsveranstaltungen und der Abgabe von schriftlichen Regeltests verpflichtet. Verstöße werden gem. § 11 SRO bzw. § 42 Ziff. 3 RuVO geahndet.

Es besteht uneingeschränkte Teilnahmepflicht zur Saisonauftaktveranstaltung sowie für die in den Spielklassen des SFV eingestufteten Schiedsrichter zur Halbzeittagung. Die Teilnahme am Trainings- oder Spielbetrieb von Mannschaften, in denen Schiedsrichter als Spieler, Trainer oder Betreuer aktiv sind, gilt nicht als Entschuldigungsgrund für die Nichtteilnahme.

Weiterhin müssen Schiedsrichter an mindestens drei Schiedsrichterlehrenden teilnehmen.

Für alle Schiedsrichter der Vereine des SFV besteht darüber hinaus die uneingeschränkte Teilnahmepflicht an den durch den Schiedsrichterausschuss versendeten Hausregeltests.

## **7. Meldung der Spielergebnisse**

Um den Forderungen im Zusammenhang mit der Abbildung der Ergebnisse des gesamten Spielbetriebes im FSA vollinhaltlich gerecht zu werden, ist die unverzügliche Ergebnismeldung durch die Vereine Voraussetzung. Von daher weisen wir auf die Meldepflicht durch die Vereine hin.

Über die allen Vereinen übermittelte Zugangskennung, ist die Heimmannschaft verpflichtet unverzüglich die Spielergebnisse Ihrer Mannschaft selbstständig in das DFB.net-Modul einzugeben. Für die Meldung gilt:

- Ergebnismeldung spätestens eine Stunde nach Spielende.
- Bestätigung der Spielberichte durch die Vereine am Spieltag muss bis spätestens 23:59 Uhr erfolgt sein.

Bei Nichteinhaltung wird laut § 42 Ziffer 1 g) RuVO eine Verwaltungsstrafe von 10,00 € je nicht gemeldetes Ergebnis ausgesprochen.

### **Möglichkeiten der Ergebnismeldungen im DFB.net:**

- 1. per Internet      2. DFB.net-App**

Weitere Informationen über die Ergebnismeldung unter:

<https://portal.dfbnet.org/de/service/dfbnet-module/ergebnismeldung.html>

## **8. Feldverweise mit roter Karte Herrenbereich**

### **8.1 Herrenbereich Großfeld**

Die Bearbeitung eines Feldverweises mit der roten Karte gem. § 28 RuVO obliegt dem zuständigen Sportgericht. Ein auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler ist bis zur Entscheidung des Gerichtes gesperrt. Die Einzahlung einer Bearbeitungsgebühr ist nicht erforderlich. Die Kostenentscheidungen ergehen durch das Sportgericht.

### **8.2 Herren Ü35 und Freizeitsport Herren**

Die Bearbeitung des Feldverweises erfolgt grundsätzlich durch den zuständigen Staffelleiter. Die Abgabe an das zuständige Sportgericht ist je nach Lage des Einzelfalles möglich. Bis zur Entscheidung bleibt ein auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler gesperrt.

Die Zahlung der Bearbeitungsgebühr ist erst nach Aufforderung durch den Staffelleiter vorzunehmen. Im Falle der Abgabe des Verfahrens an das Sportgericht gelten die Bestimmungen der RuVO.

Ist 14 Tage nach der Zahlungsaufforderung durch den Staffelleiter (der Tag nach der Übersendung der Zahlungsaufforderung zählt als erster Tag) die Einzahlungskopie beim zuständigen Staffelleiter nicht eingegangen, erfolgt die Bearbeitung der Sperrfrist mit einer Bearbeitungsgebühr von 30,00 €, die unter Mithaftung des Vereins festgesetzt wird (§ 33 Nr. 4 RuVO).

Die Entscheidung wird den Vereinen schriftlich über das E-Postfach des FSA zugestellt. Für die Überwachung der Sperrfrist ist der Verein voll verantwortlich.

## **9. Stadtpokal**

Der Stadtpokal wird durch den SFV organisiert und in allen drei Herren-Wettbewerben ausgespielt:

- Herren
- Herren Ü35
- Freizeitsport Herren

Die Termine für die Pokalendspiele bzw. für das im Herrenbereich eventuell notwendige Entscheidungsspiel sind dem gültigen Rahmenterminplan des laufenden Spieljahres zu entnehmen.

Pokalspiele sind Pflichtspiele und werden von der spielleitenden Stelle nach öffentlicher Auslosung angesetzt. Ein Verzicht auf die Austragung eines Pokalspieles ist nicht statthaft.

Kann eine Mannschaft ihr zugelostes / zustehendes Heimrecht nicht wahrnehmen, findet die Begegnung auf des Gegners Platz statt, ohne dabei das Heimrecht an den dann platzbauenden Verein zu übertragen. Sämtliche Rechte und Pflichten (z.B. Schiedsrichterkosten i.a.) verbleiben beim ursprünglichen Gastgeber.

## 9.1 Herren

Die Teilnahmebedingungen am Landespokal regelt die SpO des FSA. Laut Vorstandsbeschluss des FSA vom 04.03.2009 und gem. § 8 Ziffer 6 sowie § 11 Ziffer 4 SpO, ist zur Teilnahme am Pokal des FSA nur die spielklassenhöchste Mannschaft eines Vereins zugelassen. Spielgemeinschaften sind dort nicht startberechtigt.

Für die Ermittlung des Siegers des Stadtpokals sind gemäß Beschluss des SFV vom 22.06.2009 teilnahmeberechtigt:

- Mannschaften der Landesklasse
- Mannschaften der Stadtoberliga
- Mannschaften der Stadtliga

Dabei nehmen am Stadtpokal der Herren auch alle zweiten und dritten Mannschaften der genannten Spielklassen teil.

Unterklassige Mannschaften haben bis einschließlich Halbfinale Heimvorteil.

Haben sich zwei Mannschaften aus einem Verein für das Viertelfinale qualifiziert, werden diese dann gegeneinander angesetzt.

Der Sieger des Stadtpokals bzw. die den SFV vertretende Mannschaft im Pokal des FSA erhält in der 1. Runde des Pokals des neuen Spieljahres ein Freilos.

Die Heimmannschaft behält (bis einschließlich Halbfinale) die Einnahmen durch Kassierung und trägt die SR – Kosten.

Ist der Stadtpokalsieger bereits für den Landespokal qualifiziert oder wird eine zweite oder dritte Mannschaft oder eine Spielgemeinschaft Sieger des Stadtpokals, bekommt der andere Finalteilnehmer das Recht zur Teilnahme am Pokal des FSA.

Ist auch dieser nicht für den Landespokal startberechtigt, wird gemäß Präsidiumsbeschluss vom 03.07.2017 zwischen den unterlegenen Halbfinalisten der Landespokalteilnehmer in einem Entscheidungsspiel ermittelt. Ein Entscheidungsspiel entfällt, wenn auch im Halbfinale eine zweite oder dritte Mannschaft oder eine Spielgemeinschaft vertreten war und somit der andere Halbfinalteilnehmer das Recht zur Teilnahme am Landespokal erhält. Erfüllen beide Halbfinalisten nicht die Teilnahmebedingungen, kann keine Mannschaft des SFV für den Pokal des FSA gemeldet werden.

Ein mögliches Entscheidungsspiel wird in der Regel am Endspieltag der Herren ausgetragen. Die dafür notwendigen Regelungen und Informationen werden den beteiligten Vereinen rechtzeitig bekannt gegeben.

## 9.2 Herren Ü35 und Freizeitsport Herren

Am Stadtpokal der Herren Ü35 und Freizeitsport Herren nehmen alle gemeldeten Mannschaften und Spielgemeinschaften der Vereine des SFV teil.

Die Spiele finden wie ausgelost statt. Den unterklassigen Mannschaften wird hierbei kein Heimrecht zugeteilt.

Mehrere Mannschaften eines Vereins werden im Viertelfinale gegeneinander angesetzt. Befinden sich im Halbfinale immer noch zwei Mannschaften eines Vereins, werden diese gegeneinander angesetzt.

## 10. Ordnung und Sicherheit

Die Platzvereine sind für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen auf ihren Plätzen verantwortlich. Dies gilt auch, wenn sie als platzbauend für einen neutralen Platz bestimmt sind.

Die Gastvereine sind verpflichtet, im Rahmen von Vereinbarungen oder Absprachen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung sowie zur Unterstützung des Ordnerdienstes im Stadion/Sportplatz beizutragen.

Die am Spiel beteiligten Vereine sind für ein sportliches Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer sowie weiterer Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben, verantwortlich.

Die Platzvereine sind insbesondere für den ausreichenden Schutz des Schiedsrichterkollektivs, der Gastmannschaft und deren Funktionäre verantwortlich. Die Spieler beider Mannschaften sind verpflichtet, dem Schiedsrichterkollektiv den notwendigen Schutz, insbesondere beim Abgang, zu gewähren.

Der Platzverein hat der Gastmannschaft, dem Schiedsrichter und den Schiedsrichterassistenten einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten. Der Umkleideraum muss sicher verschließbar sein oder während des Spieles überwacht werden. Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten sind gesondert von den Mannschaften unterzubringen.

Der Platzverein ist verpflichtet, deutlich kenntlich gemachte Ordner (mit Ordnerwesten oder Ordnerjacken in Signalfarbe) in einer Zahl zu stellen, die die Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit dem Spiel gewährleisten. Für notwendige Absprachen haben sich der/die Ordner spätestens 15 Minuten vor dem Spielbeginn dem Schiedsrichter persönlich vorzustellen. Das Ordnerbuch ist zu führen und dem Schiedsrichter spätestens mit der persönlichen Vorstellung der/des Ordner/s unaufgefordert vorzulegen. Der/die Ordner haben den Dienst mit seiner/ihrer Unterschrift im Ordnerbuch zu bestätigen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 26 SpO und Rahmenrichtlinien für Ordnerdienste des FSA.

Glasflaschen, Gläser sowie Trinkgefäße aus gleichwertigen harten Material sind am Spielfeldrand nicht gestattet. Dies gilt sowohl für die technischen Zonen als auch für den unmittelbaren Bereich der Spielfeldumrandung.

Der Verkauf alkoholischer Getränke innerhalb der Platzanlage ist ausnahmslos den Sicherheitserfordernissen unterzuordnen. Getränke und Speisen, die zum Verzehr außerhalb von Vereinsgaststätten bestimmt sind, dürfen nur in Papp- bzw. Plastikbechern verkauft oder verabreicht werden.

## 11. Sanktionen

Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des FSA sowie gegen die Ausschreibung des SFV Magdeburg ziehen eine Verwaltungsstrafe entsprechend der jeweils gültigen Rechts- und Verfahrensordnung sowie der Finanz- und Wirtschaftsordnung nach sich bzw. werden zur Entscheidung an das zuständige Sportgericht abgegeben.

## 12. Weitere Verwaltungsgebühren/Geldstrafen

- Bearbeitungsgebühr Feldverweis:

|                                   |         |
|-----------------------------------|---------|
| Herren Ü35 / Freizeitsport Herren | 20,00 € |
| Juniorenbereich                   | 10,00 € |
  
- Geldstrafen bei roter Karte pro Mannschaft im Bereich Herren, Herren Ü35 / Freizeitsport Herren:

|                          |           |
|--------------------------|-----------|
| 1. Karte und 2. Karte:   | - keine - |
| 3. Karte:                | 25,00 €   |
| jede weitere rote Karte: | 35,00 €   |
  
- Geldstrafen bei Gelb-Roter Karte pro Mannschaft im Bereich Herren, Herren Ü35 / Freizeitsport Herren:

|                               |           |
|-------------------------------|-----------|
| 1. bis 3. Karte:              | - keine - |
| 4. Karte:                     | 15,00 €   |
| jede weitere gelb/rote Karte: | 25,00 €   |
  
- Nichtantreten von Mannschaften im Bereich Herren Ü35 / Freizeitsport Herren

|                             |          |
|-----------------------------|----------|
| 1. Nichtantreten Punktspiel | 50,00 €  |
| 2. Nichtantreten Punktspiel | 75,00 €  |
| 3. Nichtantreten Punktspiel | 100,00 € |
| Nichtantreten Pokalspiel    | 75,00 €  |
  
- Zurückziehen von gemeldeten Mannschaften:

|               |          |
|---------------|----------|
| Herrenbereich | 100,00 € |
| Jugendbereich | 30,00 €  |

### **13. Rechtsmittel**

Gegen Entscheidungen des Spiel-, Jugend- und Schiedsrichterausschusses ist gemäß § 14 der RuVO die gebührenfreie Anrufung des Sportgerichtes bzw. Jugendsportgerichts des SFV zulässig.

Die Gebühren sind entsprechend dem Antrag fristgerecht einzuzahlen. Die Frist beginnt am Tag nach dem Ereignis, dem bekannt gewordenen Sachverhalt bzw. der Zustellung einer Entscheidung. Verspätet oder nicht eingezahlte Gebühren führen zur kostenpflichtigen Verwerfung des Rechtsbehelfs durch Beschluss des zuständigen Rechtsorgans.

### **14. Regelungen des Auf- und Abstieges**

Die Bildung entsprechender Spielklassen ist abhängig von der Anzahl der für die Saison gemeldeten Mannschaften. Je nach Anzahl der Mannschaftsmeldungen für das Spieljahr 2025 / 2026 können die nachfolgenden Auf- (außer Aufstiegsregelung Herren Stadtoberliga in die Landesklasse) und Abstiegsregelungen noch Änderungen unterzogen werden. Die Anzahl der Staffeln sowie die entsprechenden Staffelstärken werden durch den SFV festgelegt.

### **15. Sonderregelungen für die Saison 2024/2025**

Gegenwärtig bestehen keine Sonderregelungen. Der SFV Magdeburg ist berechtigt bei alternativen Pandemien und sonstigen Erscheinungen mit Massencharakter, gem. staatlicher Bestimmungen, eigene Sonderregelungen zu erlassen. Daraus resultierende Maßnahmen und mögliche Einschränkungen sind durch die teilnehmenden Mannschaften und Vereine durchzusetzen. Im Vordergrund stehen Schutz der Gesundheit der Sportvereine sowie den Zuschauern und Gästen.

Muss das Spieljahr aufgrund höherer Gewalt oder nicht vorhersehbarer und nicht beeinflussbarer Ereignisse vorzeitig beendet werden, finden die Regelungen des FSA für den Spielbetrieb des SFV Magdeburg analoge Anwendung.

## II. Abschnitt

### 2. Herren

#### 2.1 Spielsystem

Die Spiele werden als Rundenspiele ausgetragen, bei denen die Mannschaften im Modus Jeder gegen Jeden in Hin- und Rückspiel, in der Regel mit wechselseitigem Platzvorteil, anzutreten haben. Aufgrund der Anzahl der Herrenmannschaften der Stadtliga, wird der Wettbewerb mit drei Runden, jeder gegen jeden, ausgetragen.

#### 2.2 Aufstieg

Der Tabellenerste der Stadtoberliga ist Stadtmeister der Herren der laufenden Saison.

Der Stadtmeister bzw. die bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft der Stadtoberliga steigt automatisch in die Landesklasse auf. Der § 8 Ziffer 4 SpO ist dabei zu beachten.

Aus der Stadtliga steigt die erste aufstiegsberechtigte Mannschaft in die Stadtoberliga auf.

Stehen für die Saison 2025/2026 weitere Aufstiegsplätze in die Stadtoberliga zur Verfügung, werden aufstiegsberechtigte Mannschaften entsprechend der Reihenfolge der erreichten Tabellenplätze als Nachrücker berücksichtigt.

Sollten künftig im Spielbetrieb des FSA (ab Landesklasse) Spielgemeinschaften zugelassen werden, so steigt eine Spielgemeinschaft, die den Stadtmeister in der Stadtoberliga stellt, in die Landesklasse auf. Einzelheiten regelt die Spielordnung des FSA, die dafür angepasst bzw. geändert wird.

Vereine, die ein Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen können oder wollen, müssen dies bis spätestens 31.05.2025, 23:59 Uhr schriftlich gegenüber dem SFV erklären.

#### 2.3 Abstieg (Stadtoberliga Herren)

Die Mannschaft, die nach Abschluss des laufenden Spieljahres den letzten Tabellenplatz in der Stadtoberliga belegt, steigt in die Stadtliga ab. Beim Abstieg von Landesklassemannschaften kann sich die Anzahl der Absteiger aus der Stadtoberliga entsprechend erhöhen.

Ein freiwilliger Abstieg aus einer höheren Spielklasse ist dem SFV bis zum 31.05.2025, 23:59 Uhr schriftlich mitzuteilen.

### 3. Herren Ü35

Der Tabellenerste der Stadtliga ist Staffelsieger der Stadtliga Herren Ü35 der laufenden Saison.

Die bestplatzierte Mannschaft eines Vereins des SFV in der Stadtliga ist Stadtmeister der Herren Ü35 der laufenden Saison.

Die Mannschaft, die nach Beendigung des laufenden Spieljahres in der Stadtliga den letzten Tabellenplatz belegt, steigt in die Stadtklasse ab.

Aus der Stadtklasse steigt der Staffelsieger in die Stadtliga auf.

Vereine, die ein Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen können oder wollen, müssen dies bis spätestens 31.05.2025, 23:59 Uhr schriftlich gegenüber dem SFV erklären.

Ein freiwilliger Abstieg aus der Stadtliga ist dem SFV bis zum 31.05.2025, 23:59 Uhr schriftlich mitzuteilen.

Sollten weitere Aufstiegsplätze zur Verfügung stehen, werden weitere entsprechend der Reihenfolge der erreichten Tabellenplätze, als Nachrücker berücksichtigt.

#### **4. Freizeitsport Herren**

Der Tabellenerste der Stadtliga ist Staffelsieger der Stadtliga Freizeitsport Herren des laufenden Spieljahres.

Die bestplatzierte Mannschaft eines Vereins des SFV in der Stadtliga ist Stadtmeister Freizeitsport Herren der laufenden Saison.

Die beiden letztplatzierten Mannschaften der Stadtliga des laufenden Spieljahres steigen in die Stadtklasse ab.

Aus der Stadtklasse steigen der Staffelsieger sowie der Zweitplatzierte in die Stadtliga auf.

Vereine, die ein Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen können oder wollen, müssen dies bis spätestens 31.05.2025, 23:59 Uhr schriftlich gegenüber dem SFV erklären.

Ein freiwilliger Abstieg aus der Stadtliga ist dem SFV bis zum 31.05.2025, 23:59 Uhr schriftlich mitzuteilen.

Sollten weitere Aufstiegsplätze zur Verfügung stehen, werden weitere Mannschaften entsprechend der Reihenfolge der erreichten Tabellenplätze als Nachrücker berücksichtigt.